

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
so.ch

Bundeskanzlei BK  
Sektion Recht  
Bundeshaus West  
3003 Bern

30. Juni 2020

### **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz); Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Wir begrüssen den Gesetzesentwurf und die geplante, auf dem Weg der dringlichen Bundesgesetzgebung erfolgende parlamentarische Legitimierung der vom Bundesrat bislang im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus erlassenen Massnahmen. Es handelt sich um eine schlanke, übersichtliche Sammelvorlage, die es dem Bundesrat ermöglicht, die bislang im Rahmen der ausserordentlichen Lage getroffenen Massnahmen auch während der Dauer der besonderen Lage sachgerecht fortzuführen. Die Vorlage sieht insbesondere in den zentralen Bereichen Epidemiologie, Ausländer- und Asylrecht, Verfahrensrecht und Insolvenzrecht sowie im Kultur- und Arbeitslosenbereich die notwendigen Handlungsinstrumente vor, die sich in den vergangenen Monaten bewährt haben. Die vorgesehene Befristung der Geltungsdauer der Vorlage bis am 31. Dezember 2022 erachten wir im Hinblick auf die Tragweite der Covid-19-Epidemie als sinnvoll. Selbstredend wird periodisch zu prüfen sein, ob die Vorschriften punktuell anzupassen sind oder die Geltungsdauer der Vorlage zu verkürzen bzw. nötigenfalls zu verlängern ist.

Wir erachten es hingegen nicht als sachgerecht, dass die Kantone einzig betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie «angehört» werden sollen. Vielmehr ist als allgemeiner gesetzlicher Grundsatz vorzusehen, dass die Kantone bei sämtlichen, kantonale Zuständigkeiten betreffenden Regelungsbereichen des Covid-19-Gesetzes im Rahmen eines regulären Vernehmlassungsverfahrens jeweils vorgängig «miteinbezogen» werden. Des Weiteren ist ausdrücklich gesetzlich zu regeln, dass die Kantone für ihr Gebiet bei Bedarf von Bestimmungen des Bundes abweichende – restriktivere oder grosszügigere – Vorschriften erlassen können.

Zwecks Vervollständigung des Gesetzesentwurfs regen wir überdies an, zusätzlich gesetzliche Bestimmungen zur Ausübung der politischen Rechte vorzusehen. Der Bundesrat sollte namentlich ermächtigt werden, die Stimmabgabe an der Urne in eidgenössischen Angelegenheiten vorübergehend auszusetzen.

Zu den einzelnen Bestimmungen äussern wir uns folgendermassen:

Art. 2 Abs. 3 Bst. e

Es ist nach unserer Auffassung nicht erforderlich, dem Bund die Kompetenz einzuräumen, bei Bedarf Heilmittel und Schutzausrüstungen einzuziehen. Diese Vorschrift setzt falsche Anreize, da gewisse Kantone geneigt sein könnten, nicht proaktiv selber für ausreichende Vorräte besorgt zu sein. Sollten vereinzelte Kantone besonders betroffen sein, werden die anderen Kantone diesen selbstredend Hilfestellung leisten.

Art. 2 Abs. 4

Die Einschätzung, welche medizinischen Tätigkeiten verboten oder eingeschränkt und welche Massnahmen zur Behandlung von Covid-19-Erkrankungen und weiteren medizinischen Fällen getroffen werden sollen, obliegt unserer Ansicht nach auch in einer besonderen Lage den Kantonen. Die Anordnung entsprechender Massnahmen durch den Bund setzt hingegen die Erklärung der ausserordentlichen Lage gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes (EpG) und eine Beteiligung des Bundes an den damit verbundenen finanziellen Auswirkungen voraus.

Art. 7 Abs. 2 und 3

Die vorgeschlagene Regelung ist mit erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Kantone verbunden. Vor diesem Hintergrund erachten wir es als unabdingbar, den Kantonen in Bezug auf die Festlegung der Fördervoraussetzungen sowie die Regelung der Beitragsbemessung und des Verfahrens ein Mitspracherecht einzuräumen.

Wir beantragen folgende inhaltlichen Anpassungen von Art. 7 Abs. 2 und 3:

<sup>2</sup> Er regelt die Fördervoraussetzungen, die Beitragsbemessung und das Verfahren für die Soforthilfe für Kulturschaffende sowie die Unterstützung von Kulturvereinen im Laienbereich. Der Vollzug der Soforthilfe für Kulturschaffende liegt bei Suisseculture sociale. Der Vollzug der Unterstützung von Kulturvereinen im Laienbereich liegt bei den vom Bund bestimmten Verbänden. Im Bereich der Ausfallentschädigung regeln Bund und Kantone die Fördervoraussetzungen, die Beitragsbemessung und das Verfahren. Der Vollzug der Ausfallentschädigung liegt bei den Kantonen.

<sup>3</sup> Der Bund und die Kantone beteiligen sich je zur Hälfte an den Ausfallentschädigungen und an den Vollzugskosten.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahmen der Fachdirektorenkonferenzen und der Konferenz der Kantonsregierungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Brigit Wyss  
Frau Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber